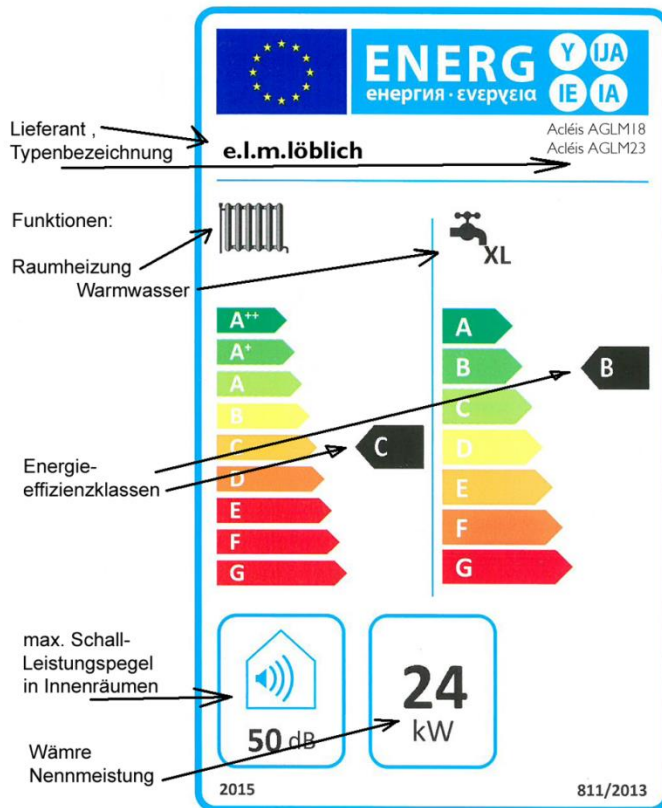


Seit 26.9. 2015 gibt es zu jedem Gasheizgerät ein buntes Energie-Etikett plus Datenblatt.

Die neuen ErP oder „Ökodesign“Richtlinien für Heizgeräte und Warmwasserbereiter schreiben Höchstwerte für Schallpegel und Schadstoffemissionen, sowie Mindestanforderungen für Energieeffizienzwerte vor. Dazu klassifizieren seit 26.9. 2015 bunte Etiketten Neugeräte und auch alle Angeboten den Energieverbrauch in Effizienzklassen. Dies soll dem Verbraucher zur Orientierung dienen, um Gasgeräte und deren Effizienz auf einen Blick einzuordnen.



Gasgeräte, die diese strengeren Kriterien nicht erfüllen, werden seit Herstellungsdatum 26.9.2015 – für „normale“Kamine - nicht mehr erzeugt.

Betroffen sind Außenwandthermen, Kessel, sowie kamingebundene Kombithermen (= „Heizwert“ oder „BII“ Geräte),

Heizwert-Geräte (mit geringerer Effizienz) sollen nach und nach durch Brennwerttechnik ersetzt werden, wobei auch die Heizflächen (Heizkörper der Anlage) angepasst, feuchtigkeitsdichte Spezialkamine und ein Kondensatablauf eingebaut werden müssen.

Betr. Heizwerttechnik-Geräte ist der Verkauf, die Montage und der Betrieb weiterhin erlaubt und diese daher bis auf weiteres erhältlich - Ausnahmeregelung für BII Heizwert-Thermen / Kamingerate:

Da der Einbau kamingebundener Heizwertgeräte zum Einsatz bei gemeinsamen Abgas-Sammelkaminen mehrerer Wohnungen alternativlos ist, sind diese in Produktion und Vertrieb weiter erhältlich.

Energie Label - Keine Aussage über den Energieverbrauch in der Praxis

Erschrecken Sie nicht, wenn das Energie-Effizienz-Etikett auf Ihrem Gasgerät schlechtere als die Bestnote A++ ausweist: die EU Bürokratie hat hier leider völlig praxisfremde Regelungen beschlossen und das Heizungslabel sagt nichts aus über die Wohnsituation des Kunden, Einregulierung, Wartung, Geräte-Lebensdauer.

Aus politischen Gründen sind nämlich Heizgeräte für Gas – selbst solche mit besserem Wirkungsgrad gegenüber allen anderen Energieträgern, und selbst im Betrieb mit erneuerbarem Biogas oder Methan aus Windkraft – von den Top- Kategorien (A++ und A+) grundsätzlich ausgeschlossen. Der Gesetzgeber läßt auf diese Weise die hoch geförderten und dennoch teuren „erneuerbaren“ Technologien diverser Energiewende-Lobbyisten im Vergleich besser aussehen. So ist auch die ineffizienteste Wärmepumpe mindestens auf A+, eingestuft, während es - irreführenderweise - auch für bessere, in der Gesamtenergiebilanz überlegene und in Summe billigere Gasbrennwertgeräte mit höherer Energieeffizienz bestenfalls Einstufung A gibt.

Geräteetiketten und Verbundlabels geben also keine Information über den tatsächlichen Energieverbrauch einer konkreten Heizungsanlage. Es handelt sich hierbei um reine Prüfstanddaten zwecks Konsumentenerziehung durch das EU-Parlament: Diese Etiketten bewerten nur die technischen Geräte selbst. Sie berücksichtigen weder Einbausituation noch Benutzersituation – etwa ob eine Therme zur Heizung eines offenen Zeltes eingesetzt wird oder für ein modernes Haus mit Vollwärmeschutz.

Falsche Gerüchte:

Es ist nicht zutreffend, daß ab 26.9.2015 keine Heizwertgeräte montiert werden dürfen:

Die für Sammelkamine benötigten Typ „B11“ Heizwertgeräte sind weiter erlaubt und dürfen dementsprechend weiterhin erzeugt, verkauft und montiert werden.

Es ist nicht zutreffend, daß Heizwert-Thermen nicht mehr erlaubt sind:

Heizwertgeräte sind für den Einsatz in Sammelkaminen weiter erhältlich, weil andernfalls kein Einzeltausch möglich wäre, sondern nur das Abgassystem und damit nur alle Geräte im Haus gleichzeitig auf Brennwerttechnik umgerüstet werden könnten.

Es ist nicht zutreffend, daß Brennwertgeräte umweltfreundlichere Emissionen haben:

bei den hochgiftigen und brennbaren Kohlenstoffmonoxid(CO) Emissionen im Abgas sind Brennwertgeräte vielfach schlechter als Altgeräte, die in der Praxis oft sogar CO-freie Emissionen aufweisen. Allerdings wurde (wohl auf Druck der Lobbyisten einschlägiger Hersteller) die CO Messung und Grenzwertfestlegung vom EU Gesetzgeber - ebenso wie auch die Feinstaubmessung - aus dem Gesetzestext gekippt und auf einen unbestimmte Zeit verschoben.

Es ist nicht zutreffend, daß Kaminsanierungen vom Hauseigentümer/Vermieter zu tragen sind:

Da diesbezüglich noch überhaupt keine Wohnrechts-Gesetze vorliegen, ist nicht sicher und erst abzuwarten, ob und in welchen Fällen der Vermieter oder der Mieter die teure Kaminsanierung beim Umstieg auf Brennwerttechnik bezahlen muß. Bisherige Gerichtsentscheide haben anhand der komplexen Verhältnisse und Vertragsbedingungen im Mietrecht noch keine Klarheit geschaffen, ob für die teure Kaminaufrüstung der Vermieter oder der Mieter bzw. der einzelne Wohnungseigentümer oder die gesamte Eigentümergemeinschaft zahlt.

Es ist nicht zutreffend, daß die ErP Richtlinie einheitliche Verhältnisse in ganz Europa schafft:

Die ErP Richtlinie gilt EU weit und zwar ohne, daß es einer nationalen rechtlichen Umsetzung bedarf. Die Richtlinie widerspricht jedoch Österreichischen Landes-Gesetzen, die weiter gelten. Was nun in den Bereichen gilt, wo die Bestimmungen der EU-Ökodesignrichtlinie im Widerspruch zu regionalen, weiter gültigen Gesetzen stehen, ist nicht geklärt. (z.B.: Energielabeldaten = reine Prüfstanddaten, hingegen Meßvorschriften z.B. Abgasbefunde laut Luftreinhaltengesetz Wien sind vor Ort im Betrieb verpflichtend, während hingegen überhaupt keine NOx Messung laut Bautechnik Verordnung in NÖ vorgesehen ist etc. ...).